

Dr. Harald Vinke

Medienrecht

4. Teil

Telemedien
(Stand 14.06.2017)

A. Rechtliche Entwicklung.....	3
I. Ausgangslage.....	3
II. Kompromiss 1996: Teilung der Aufgaben	3
III. Neuregelung 2007: Telemediengesetz (TMG)	4
B. Begriff der Telemedien	5
I. Negativabgrenzung zu:.....	5
II. Regelung der Telemedien in TMG und RStV	7
C. Begriffsbestimmungen.....	8
D. Zulassungs- und Anmeldefreiheit	9
E. Informationspflichten	11
I. Allgemeine Informationspflichten.....	11
1. Informationspflichten nach § 5 TMG	11
2. Informationspflichten nach § 55 RStV.....	11
II. Besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation (§ 6 TMG) 12	
III. Sonderbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote..	12
F. Die Verantwortlichkeit der Anbieter.....	13
I. Die Haftung für eigene Informationen.....	13
II. Die Durchleitung von Informationen/Zugangsvermittlung	14
III. Zwischenspeicherung/Caching.....	18
IV. Speicherung fremder Informationen.....	19
V. Einzelfälle.....	21
1. Haftung für Hyperlinks	21
a) Zu eigen machen	21
b) Verlinken und das Urheberrecht	26
2. Haftung der WLAN-Betreiber	27
a) bislang: Störerhaftung bei ungesichertem WLAN	27
b) Neuregelung 2016	28
b) aktuell geplante Neuregelung	29
(Stand 15.06.2017: vom Bundestag beschlossen und in den Bundesrat eingebracht)	29
3. Haftung bei Internetplattformen/Portalen	30
a) Internetauktionen	30
b) Störerhaftung bei Ratgeber-/ Bewertungsforen.....	32
c) Haftung eines Informationsportals für rss-Feeds.....	36
4. Haftung bei Suchmaschinen	37
a) Autocomplete	37
b) Suchmaschinen und Urheberrecht.....	37

A. Rechtliche Entwicklung

I. Ausgangslage

Die stürmische Entwicklung der neuen Medien in den 90er Jahre erforderte rechtliche Regelungen

ungeklärte Probleme:

- Abgrenzung zum Rundfunk (geregelt im Rundfunkstaatsvertrag)
- Rechtsverhältnisse der Nutzer (insbes. Verantwortlichkeit im Netz)

"Hauptproblem": Wer hat die **Gesetzgebungskompetenz**?

(Siehe Skript 1. Teil Grundlagen)

Bund: nach GG zuständig für

- Postwesen und Telekommunikation (Art. 73 Nr. 7 GG)
- Recht der Wirtschaft (Art. 74 Nr. 11 GG)

Länder:

- Internetdienste = rundfunkähnliche Dienste
- Berufung auf Art. 70 GG: Wenn eine Regelungsmaterie nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen ist, dann sind die Länder zuständig.

II. Kompromiss 1996: Teilung der Aufgaben

zuständig für die

- an die Allgemeinheit gerichteten Dienste → Länder
- Dienste für Individualkommunikation → Bund

Umsetzung:

Länder: Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)

Bund: Teledienstegesetz (TDG)
Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG)

- Mediendienste-Staatsvertrag und Teledienstegesetz schlossen einander aus
- inhaltlich waren beide Gesetze aber im Wesentlichen identisch

Hinweis: In alten Urteilen wird auf MDStV und TDG Bezug genommen. Diese Aussagen können auf die Neuregelung im TMG übertragen werden, da die vergleichbaren Regelungen im TMG inhaltlich im Wesentlich gleich geblieben sind.

III. Neuregelung 2007: Telemediengesetz (TMG)

Neuregelung im Rahmen der Föderalismusreform (März 2007):

- **Telemediengesetz (TMG)**

fasst in einem Gesetz zusammen, was zuvor auf drei verschiedene Regelwerke (MDStV, TDG, TDDSG) verteilt war.

- in den **Rundfunkstaatsvertrag** wurden ergänzende Vorschriften zu inhaltlich geprägten Telemedien aufgenommen (§§ 54 ff RStV)

B. Begriff der Telemedien

früher:

Teledienste: Waren- und Dienstleistungsangebote, die im Netz abgerufen werden können („Nachfragerperspektive“ = individuelle Beziehungen)

Mediendienste: zeichnen sich durch Meinungsbildungsrelevanz aus („Anbieterperspektive“ = an die Allgemeinheit gerichtet)

jetzt:

einheitlicher Begriff der „**Telemedien**“

Terminologie entstammt Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

§ 1 TMG - Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (**Telemedien**). Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für den Bereich der Besteuerung.

(3) Das Telekommunikationsgesetz und die Pressegesetze bleiben unberührt.

(4) Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag).

(5) Dieses Gesetz trifft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch regelt es die Zuständigkeit der Gerichte.

I. Negativabgrenzung zu:

- **Telekommunikationsdiensten**

= Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze

à Angebote von access-Providern

Wenn es nur um reine Transportleistung geht, gilt das **TelekommunikationsG (TKG)**.

- **telekommunikationsgestützten Diensten nach § 3 Nr. 25 TKG**

Dienste, die keinen räumlich oder zeitlich trennbaren Leistungseinfluss auslösen, sondern bei denen die Leistung noch während der Telekommunikationsverbindung erfüllt wird.

à 0900-Nummern

- **Rundfunk**

Warum ist die Abgrenzung von Telemedien zum Rundfunk bedeutsam?

Die Veranstaltung von „Rundfunk“ erfordert grundsätzlich eine Zulassung! ð siehe unten D.

§ 2 RStV - Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

à herkömmlicher Rundfunk

à Live-streaming (nicht zeitversetzt)

Problem: Abgrenzung

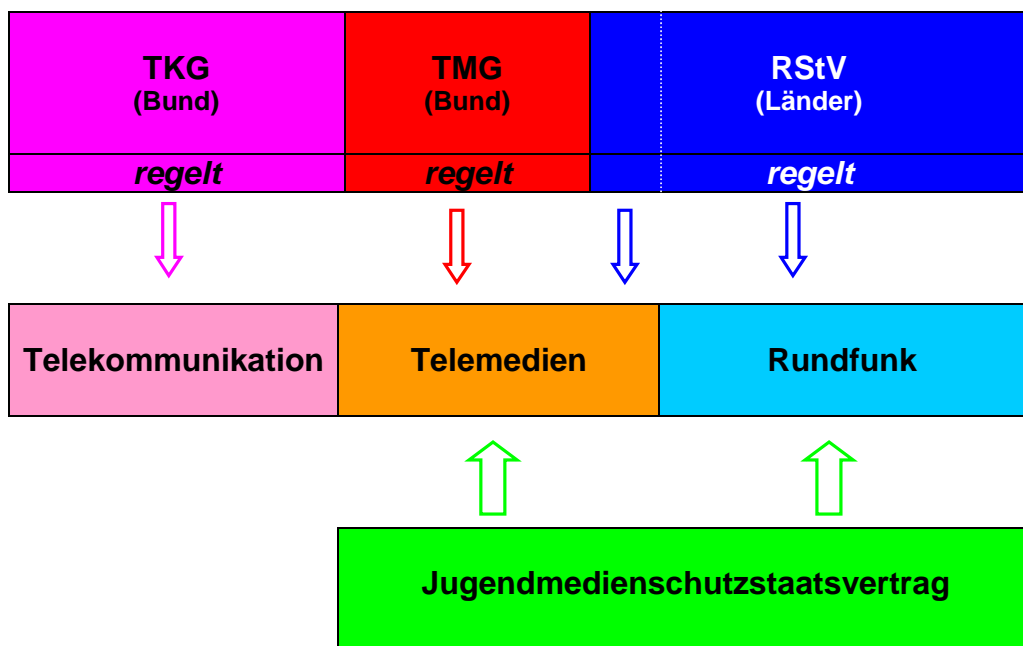
à Webcasting

aber: **Fernsehtext** und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle sind **Telemedien**

II. Regelung der Telemedien in TMG und RStV

TMG	RStV
<u>wirtschaftsbezogene</u> Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortlichkeit - Herkunftslandprinzip 	<u>inhaltsbezogene</u> Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Impressumspflichten - journalistische Sorgfalt - Gegendarstellungsrecht

Übersicht: Welche Gesetze gelten für welche Regelungsmaterien?



C. Begriffsbestimmungen

§ 2 TMG – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist **Diansteanbieter** jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt; bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ist Diansteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert,
2. ist niedergelassener Diansteanbieter jeder Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Telemedien geschäftsmäßig anbietet oder erbringt; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters,
3. ist **Nutzer** jede natürliche oder juristische Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,
4. sind Verteildienste Telemedien, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern erbracht werden,
5. ist kommerzielle Kommunikation jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die Übermittlung der folgenden Angaben stellt als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:
 - a) Angaben, die unmittelbaren Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post,
 - b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden.
6. sind „audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“ Telemedien mit Inhalten, die nach Form und Inhalt fernsehähnlich sind und die von einem Diansteanbieter zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom Diansteanbieter festgelegten Inhaitekatalog bereitgestellt werden.

Einer juristischen Person steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

D. Zulassungs- und Anmeldefreiheit

§ 4 TMG – Zulassungsfreiheit

Telemedien sind im Rahmen der Gesetze **zulassungs- und anmeldefrei**.

Problem:

Abgrenzung von nicht-zulassungspflichtigen Informations- und Kommunikationsdiensten **zu zulassungspflichtigem Rundfunk**

Rundfunk: Veranstaltung für die Allgemeinheit

= Medium und Faktor der öffentlichen **Meinungsbildung**

è entscheidend ist die Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft des Angebots.

Rundfunkstaatsvertrag

§ 2 RStV - Begriffsbestimmungen

(1) **Rundfunk** ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. **Telemedien** sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

.....

(3) **Kein** Rundfunk sind Angebote, die

1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,
2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,
3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,
4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder
5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.

§ 20 RStV - Zulassung

(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer **Zulassung**. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 bis 39a richtet sich die Zulassung eines Veranstalters von bundesweit verbreitetem Rundfunk nach § 20a; im Übrigen richtet sich die Zulassung nach Landesrecht. In der Zulassung für Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme ist die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) festzulegen.

Sonderregelung für Internet-Radio:

§ 20b RStV - Hörfunk im Internet

Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 20a entsprechend.

- è keine Zulassung erforderlich
- è nur Anzeigepflicht

Problemfall: Internet-TV:

keine ausdrückliche gesetzliche Regelung

abhängig von der Beurteilung des Angebots im Einzelfall

- è Breitenwirkung und Suggestivkraft?

siehe Checkliste der Medienanstalten für Veranstalter von Web-TV vom 19.10.2011

Achtung:

§ 58 RStV - Werbung, Sponsoring, fernsehähnliche Telemedien, Gewinnspiele

(1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschwellig Techniken eingesetzt werden.

.....

(3) Für **Telemedien** mit Inhalten, die nach Form und Inhalt **fernsehähnlich** sind und die von einem Anbieter zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom Anbieter festgelegten Inhabekatalog bereitgestellt werden (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf), **gelten die §§ 7 und 8 entsprechend**. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 gelten zusätzlich die §§ 4 bis 6, 7a und 45 entsprechend.

⊗ § 7 RStV - Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten

⊗ § 8 RStV - Sponsoring

- è **Verbot von Schleichwerbung in professionellen youtube-Kanälen!**

E. Informationspflichten

I. Allgemeine Informationspflichten

1. Informationspflichten nach § 5 TMG

Diensteanbieter haben für **geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt** angebotene Telemedien mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Name und Anschrift (bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten)
- E-Mail-Adresse
- soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde
- das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer
- evtl. berufsrechtliche Angaben (z.B. Kammerzugehörigkeit)
- evtl. Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG

Weitergehende Informationspflichten insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Informationspflichten nach § 55 RStV

Namen und Anschrift sowie bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten

Die Vorschrift ist eigentlich neben § 5 TMG überflüssig, aber Rechtsgrundlage für die Überwachung durch die Landesmedienanstalten.

Zur Erinnerung:

TMG = Bundesgesetz

RStV = Landesrecht

Medienrecht I im SoSe 2017

Dr. Harald Vinke

II. Besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation (§ 6 TMG)

"kommerzielle Kommunikation" = § 2 Nr. 5 TMG:

Jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt

- Kommerzielle Kommunikation muss klar als solche zu erkennen sein.
- Identifizierbarkeit der Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen
- Klare Erkennbarkeit von Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke. Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
- Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

III. Sonderbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote

geregelt in § 55 Abs. 2 und § 56 RStV:

zusätzliche Rechte und Pflichten aus dem Presserecht:

- Impressumspflicht bei *journalistisch-redaktionellen Angeboten*
- presserechtliche Sorgfaltspflichten
- Gegendarstellungsanspruch

F. Die Verantwortlichkeit der Anbieter

Im TMG wird keine eigenständige Haftungsregelung begründet.

Geregelt wird im TMG **nur die Haftung der Anbieter aus anderen Gesetzen** unter Berücksichtigung der besonderen Konstellationen im Multimediabereich

= Haftungsausschluss für bestimmte Konstellationen im Hinblick auf

à **strafrechtliche** Verantwortlichkeit

à **Schadensersatzhaftung**

Aber:

kein Ausschluss der Störerhaftung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG)

= für **Unterlassungsansprüche** gelten die **Haftungsprivilegien** nach TMG **nicht** !

Das TMG regelt die **Haftung** für vier Konstellationen:

I. Die Haftung für eigene Informationen

Stand: 15.06.2017

§ 7 TMG - Allgemeine Grundsätze

1) Diensteanbieter sind **für eigene Informationen**, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den **allgemeinen Gesetzen** verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren

Diensteanbieter = jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

- Haftung für eigene Informationen

è Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts, Strafrechts oder des öffentlichen Rechts

z.B. UrhG, KUG

Der Inhaber einer Website ist gem. § 97 UrhG (Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz) und 106 UrhG (Strafbarkeit) verantwortlich, wenn er dort urheberrechtlich geschützte Werke veröffentlicht.

Der Inhaber einer Website ist nach KUG verantwortlich, wenn er dort ein Foto einer Person veröffentlicht, ohne die dafür erforderliche Erlaubnis zu haben (§ 22 KUG) bzw. ohne dass ein Tatbestand des § 23 KUG vorliegt.

Problem der Abgrenzung:

eigene Informationen ó fremde Informationen

Zur Haftung für **Hyperlinks** siehe **unten V.1.**

Zur Haftung von **Portal-Betreibern** für Inhalte Dritter siehe **unten V. 3.**

II. Die Durchleitung von Informationen/Zugangsvermittlung

Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die nur fremde Informationen übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln
= **Access-Provider**

Stand: 15.06.2017

§ 8 TMG - Durchleitung von Informationen

1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforder-

derlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

Bei bloßer Durchleitung/Zugangsvermittlung:

è Haftungsprivilegierung

- **keine Verantwortlichkeit für fremde Informationen, die nur weitergeleitet werden**
- **auch bei kurzzeitiger Zwischenspeicherung**

Telekom ist nicht für Urheberrechtsverstöße der Nutzer verantwortlich

aber:

Die Privilegierungen gelten nicht für die Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung!

Stand: 15.06.2017

§ 7 TMG - Allgemeine Grundsätze

...

(2) Diensteanbieter im Sinne der **§§ 8 bis 10** sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

„Einfallstor“ für Störerhaftung

è Inanspruchnahme auf Unterlassung und Beseitigung ist möglich

BGH:

Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer — ohne Täter oder Teilnehmer zu sein — in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt.

Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung die Verletzung von Prüfpflichten voraus.

Problem: Kann über die allgemeine Störerhaftung hinaus ein Sperrzwang gegenüber access-Providern bestehen?

Nach von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG (**Harmonisierungsrichtlinie**) (siehe Skript Urheberrecht) haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler (wozu auch Access-Provider zählen) beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.

EuGH, Urt. v. 27.03.2014 – C-314/12 (UPC Telekabel)

Die Sperre muss streng verhältnismäßig sein und dürfe den Zugang zu rechtmäßigen Inhalten im Internet nicht unnötig einschränken.

BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 3/14 (Zur (Un-)Zumutbarkeit des Sperrzwangs für Access-Provider im Rahmen einer nachrangigen Störerhaftung)

Sachverhalt

Die Klägerin (GEMA) ist die deutsche Wahrnehmungsgesellschaft für die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an geschützten Werken der Musik. Die Beklagte (Telekom) ist das größte deutsche Telekommunikationsunternehmen. Sie betreibt ein Telefonnetz, über das ihre Kunden Zugang zum Internet erlangen konnten. In ihrer Funktion als Access-Provider vermittelt die Telekom ihren Kunden bis dahin auch den Zugang zu dem Internetdienst "3dl.am".

Die GEMA forderte die Telekom auf, zukünftig das ihrer Ansicht nach urheberrechtsverletzende öffentliche Zugänglichmachen der im Klageantrag bezeichneten Musikwerke zu verhindern. Dazu sollte die Telekom den Zugriff auf bei "3dl.am" vorhandene elektronische Verweise (Links) zu diesen Musikwerken unterbinden. Dies lehnte die Telekom ab.

Die GEMA hat vorgetragen, nach Ablehnung einer Sperrung durch die Telekom sei über einen von der Telekom bereitgestellten Internetanschluss auf der Webseite "3dl.am" eine Liste von Links abrufbar gewesen, die das Herunterladen der im Klageantrag bezeichneten, widerrechtlich im Internet bereitgestellten Musikstücke ermöglicht hätten. Der Inhalt des - mittlerweile eingestellten - Dienstes "3dl.am" habe im Wesentlichen aus Sammlungen von Hyperlinks und URLs (Uniform Resource Locator) zu Kopien urheberrechtlich geschützter Werke bestanden, die bei Sharehostern wie "RapidShare", "Netload" oder "Uploaded" widerrechtlich hochgeladen worden seien. Diese Sharehoster ermöglichten es ihren Nutzern, über ihre Webseiten beliebige Daten anonym hochzuladen. Der hochladende Nutzer erhalte einen Link zum Download mit der URL, mit der er die Daten wieder herunterladen könne. Dieser Link könne an andere Personen weitergegeben werden, damit diese die Dateien ebenfalls abrufen könnten. Ein Verzeichnis über die herunterladbaren Dateien böten die Sharehoster selbst nicht an, weshalb Linksammlungen wie "3dl.am" eine Schlüsselfunktion für die Nutzung der Sharehosting-Dienste einnehmen, weil der Nutzer hierdurch auf einfache Weise durch Eingabe des Interpreten oder des Titels die von ihm gesuchten Dateien auffinden könne. Durch die Vorhaltung von Kontrollfragen habe "3dl.am" verhindert, dass Rechteinhaber die Linksammlungen hätten automatisiert durchsuchen und auswerten können.

Leitsätze

1. Ein Telekommunikationsunternehmen, das Dritten den Zugang zum Internet bereitstellt, kann von einem Rechteinhaber als Störer darauf in Anspruch genommen werden, den Zugang zu Internetseiten zu unterbinden, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden. In die im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung vorzunehmende Abwägung sind die betroffenen unionsrechtlichen und nationalen Grundrechte des Eigentumsschutzes der Rechteinhaber, der Berufsfreiheit der Telekommunikationsunternehmen und der Informationsfreiheit und der informationellen Selbstbestimmung der Internetnutzer einzubeziehen.

2. Eine Störerhaftung des Vermittlers von Internetzugängen kommt nur in Betracht, wenn der **Rechteinhaber zunächst zumutbare Anstrengungen unternommen hat, gegen diejenigen Beteiligten vorzugehen, die - wie der Betreiber der Internetseite - die Rechtsverletzung selbst begangen haben** oder - wie der Host-Provider - zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Nur wenn die Inanspruchnahme dieser Beteiligten scheitert oder ihr jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde, ist die Inanspruchnahme des Zugangsvermittlers als Störer zumutbar. Bei der Ermittlung der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beteiligten hat der Rechteinhaber in zumutbarem Umfang Nachforschungen anzustellen.

3. Bei der Beurteilung der Effektivität möglicher Sperrmaßnahmen ist auf die Auswirkungen der Sperren für den Zugriff auf die konkret beanstandete Internetseite abzustellen. Die aufgrund der technischen Struktur des Internets bestehenden Umgehungsmöglichkeiten stehen der Zumutbarkeit einer Sperranordnung nicht entgegen, sofern die Sperren den Zugriff auf rechtsverletzende Inhalte verhindern oder zumindest erschweren.

4. Eine Sperrung ist nicht nur dann zumutbar, wenn ausschließlich rechtsverletzende Inhalte auf der Internetseite bereitgehalten werden, sondern bereits dann, wenn nach dem Gesamtverhältnis rechtmäßige gegenüber rechtswidrigen Inhalten nicht ins Gewicht fallen. Dass eine Sperre nicht nur für den klagenden Rechteinhaber, sondern auch für Dritte geschützte Schutzgegenstände erfasst, zu deren Geltendmachung der Rechteinhaber nicht ermächtigt ist, steht ihrer Zumutbarkeit nicht entgegen.

BGH: nachrangige Störerhaftung des Vermittlers

Voraussetzung der Zumutbarkeit eines Sperrzwangs gegen Access-Provider:

- è zunächst Bemühungen zur Feststellung der Erreichbarkeit der Rechtsverletzer und Host-Provider

III. Zwischenspeicherung/Caching

Zwischenspeicherung, die über reine Durchleitung hinausgeht.

§ 9 TMG - Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diansteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Zwischenspeicherung:

è Haftungsprivilegierung für den Diansteanbieter

- **keine Verantwortlichkeit des bei Einhaltung der in § 9 TMG genannten Verhaltenspflichten**
- **insbesondere Pflicht zur sofortigen Sperre bei Kenntnis der Löschung am Ausgangsort oder gerichtlicher Anordnung**
- **jedoch keine Pflicht zur Prüfung**

aber: Störerhaftung möglich (siehe oben)

§ 7 TMG - Allgemeine Grundsätze

...

(2) Diansteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diansteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. ...

IV. Speicherung fremder Informationen

§ 10 TMG - Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Bei Speicherung fremder Informationen:

è Haftungsprivilegierung für den Diensteanbieter

- **keine Verantwortlichkeit bei rein technischer Speicherung,**
 - **sofern keine Kenntnis**
- oder**
- **nach Kenntniserlangung unverzügliche Sperre oder Entfernung**

aber: Störerhaftung möglich (siehe oben)

§ 7 TMG - Allgemeine Grundsätze

...

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt.

Der Haftungsausschluss betrifft nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Schadensersatzhaftung (siehe oben)

à Unterlassungsanspruch nicht ausgeschlossen

Ein Internetauktionenhaus kann bei Fällen von Markenpiraterie auf Unterlassung des weiteren Anbieten in Anspruch genommen werden – BGH, Urt. v. 30.04.2008 (I ZR 73/05)

dazu unten: **Haftung bei Internet-Foren**

Übersicht

Verantwortlichkeit für	geregelt in	Rechtsfolge	
eigene Informationen (Content-Provider) P1: Haftung für Links	§ 7 TMG	nach <u>allgemeinen</u> Gesetzen verantwortlich z.B. UrhG, KUG, MarkenG à strafrechtliche Verantwortlichkeit à Schadensersatzhaftung	
Privilegierungen für:			
Durchleitung (Access-Provider) P2: Haftung für W-LAN	§ 8 TMG	keine Verantwortlichkeit , wenn -Übermittlung nicht veranlasst wurde. - Adressaten nicht ausgewählt, - Informationen nicht ausgewählt oder verändert wurden à unabhängig davon: Störerhaftung	§ 7 Abs. 2 TMG: Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben <u>auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit</u> des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt.
zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung (Caching)	§ 9 TMG	keine Verantwortlichkeit , wenn - Informationen nicht verändert und - Technologiestandards beachtet wurden aber Sperrverpflichtung, wenn Kenntnis von Entfernung oder Sperrung durch Dritte à unabhängig davon: Störerhaftung	
Speicherung von fremden Informationen (Host-Provider) P3: Haftung der Forenbetreiber	§ 10 TMG	keine Verantwortlichkeit , wenn - keine Kenntnis der Rechtswidrigkeit aber Pflicht zur unverzüglichen Entfernung oder Sperrung bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit à unabhängig davon: Störerhaftung	

V. Einzelfälle

1. Haftung für Hyperlinks

- keine Regelung im TMG und in Richtlinien
- entscheidend, wie der fremde Inhalt präsentiert wird

Wird er zu eigen gemacht?

Wenn ja: ⇒ § 7 TMG (Haftung für eigene Inhalte)

a) Zu eigen machen

BGH, Urt. v. 18.10.2007 – I ZR 102/05 (ueber18.de)

Leitsatz

1. Die Haftung desjenigen, der einen Hyperlink auf eine Website mit rechtswidrigen Inhalten setzt, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Macht sich derjenige, der den Hyperlink setzt, die Inhalte, auf die er verweist, zu eigen, haftet er dafür wie für eigene Informationen

Sachverhalt

Die Beklagte unterhält auf ihrer Website "ueber18.de" einen Katalog mit Anbietern, die das Altersverifikationssystem der Beklagten einsetzen. Interessenten können auf diese Weise mit einem Mausklick aus einem umfangreichen, Erwachsenen vorbehaltenen pornographischen Angebot auswählen. Aufgrund von Mängeln des Altersverifikationssystems war nicht sichergestellt, dass lediglich Personen über 18 Jahren Zugang zu diesen Websites erhalten.

Aus den Gründen:

....

Das Telemediengesetz enthält ebenso wenig wie das Teledienstegesetz eine Regelung der Haftung desjenigen, der mittels eines elektronischen Querverweises (Hyperlink oder Link) den Zugang zu rechtswidrigen Inhalten eröffnet. Die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, deren Umsetzung die beiden Gesetze dienen, hat die Frage der Haftung der Hyperlinks ausgespart (vgl. Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie). Aus der Gesetzgebungsgeschichte ergibt sich eindeutig, dass die Haftung der Hyperlinks - auch wenn die Richtlinie insoweit keine Sperrwirkung entfaltet - im Teledienstegesetz und damit auch im Telemediengesetz, das die Bestimmungen der §§ 8 ff. TDG unverändert übernommen hat (nunmehr §§ 9 ff. TMG), nicht geregelt worden ist... Die Haftung für Hyperlinks richtet sich daher nach den allgemeinen Vorschriften... Danach ist eine differenzierte Beurteilung geboten, wie sie die Rechtsprechung bereits in der Zeit vor Umsetzung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr für erforderlich gehalten hatte. Zumindest derjenige, der sich die fremden Informationen, auf die er mit Hilfe des Hyperlinks verweist, zu eigen macht, haftet dafür wie für eigene Informationen, also wie ein Content-Provider i.S. des § 7 Abs. 1 TMG.

Dass sich die Beklagte mit den elektronischen Verweisen auf die pornographischen Angebote dieser Kunden die dort vermittelten Inhalte **zu eigen gemacht** hat, unterliegt keinem Zweifel. Nach den getroffenen Feststellungen sind diese Verweise wesentlicher Bestandteil ihrer Geschäftsidee. Sie bietet ihren Kunden nicht nur ein verhältnismäßig leicht zu umgehendes und damit unzureichendes Altersverifikationssystem an, sondern schaltet das pornographische Angebot ihrer Kunden jeweils frei und nimmt es in einen Katalog pornographischer Angebote auf. Die Attraktivität

dieser Leistung, die die Beklagte zusätzlich neben dem Altersverifikationssystem erbringt, liegt darin, dass Internetnutzern auf der Suche nach einschlägigen Angeboten über die Website der Beklagten ein gebündelter Zugang zu den pornographischen Websites ihrer Kunden verschafft wird. Dabei geht es - wie bereits der Domainname "ueber18.de" signalisiert - gerade darum, die Internetnutzer zu pornographischen Angeboten zu führen, die nach § 4 Abs. 2 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen. Hierauf ist die Absicht gerichtet, die die Beklagte mit ihrem Angebot verbindet.

BGH, Urt. v. 18.06.2015 – I ZR 74/14 (Haftung für Hyperlink)

Leitsätze

1. Eine Haftung für die Inhalte einer über einen Link erreichbaren Internetseite wird nicht allein dadurch begründet, dass das Setzen des Links eine geschäftliche Handlung des Unternehmers darstellt.

2. Wer sich fremde Informationen zu Eigen macht, auf die er mit Hilfe eines Hyperlinks verweist, haftet dafür wie für eigene Informationen. Darüber hinaus kann, wer seinen Internetauftritt durch einen elektronischen Verweis mit wettbewerbswidrigen Inhalten auf den Internetseiten eines Dritten verknüpft, im Fall der Verletzung absoluter Rechte als Störer und im Fall der Verletzung sonstiger wettbewerbsrechtlich geschützter Interessen aufgrund der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht in Anspruch genommen werden, wenn er zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat.

3. Ist ein rechtsverletzender Inhalt der verlinkten Internetseite nicht deutlich erkennbar, haftet derjenige, der den Link setzt, für solche Inhalte grundsätzlich erst, wenn er von der Rechtswidrigkeit der Inhalte selbst oder durch Dritte Kenntnis erlangt, sofern er sich den Inhalt nicht zu eigen gemacht hat.

4. Der Unternehmer, der den Hyperlink setzt, ist bei einem Hinweis auf Rechtsverletzungen auf der verlinkten Internetseite zur Prüfung verpflichtet, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich um eine klare Rechtsverletzung handelt.

Sachverhalt:

Der Beklagte ist Facharzt für Orthopädie. Mitte 2012 warb er auf seiner Internetseite unter der Überschrift "Implantat-Akupunktur" für eine Behandlung, bei der dem Patienten im Bereich der Ohrmuschel winzige Nadeln subkutan implantiert werden. Am Ende des Textes befand sich für "weitere Informationen auch über die Studienlage" ein elektronischer Verweis (Link) zur Startseite "www. .de", dem Internetauftritt des Forschungsverbands Implantat-Akupunktur e.V., die wie folgt gestaltet war:

Implantatakupunktur e.V. http://www. /web/Deutsch/Start.htm

Implantat-Akupunktur Erweiterte Suche

Wissen zum Thema
Implantat-Akupunktur

Suchbegriff hier eingeben...

neue Seminare/TÜNe für Therapeuten!

Start
 Patienten
 Therapeuten
 FAQ
 Publikationen
 Service
 Ratgeber
 Therapeutenliste

Wissen zum Thema Implantat-Akupunktur
 Herzlich Willkommen bei Inaurs. Hier finden Patienten und Therapeuten nützliche Informationen zum Thema Ohrakupunktur und Implantat-Akupunktur (Dauerakupunktur).

Ratgeber: Gesundheit
Restless Legs Therapie
 Das Restless Legs Syndrom (RLS) ist eine der häufigsten neurologischen Erkrankungen. Akupunktur-Implantate können zu einer deutlichen Besserung der Symptome und Reduzierung von Medikamenten beitragen. ...mehr lesen

Akupunktur Online
Tinnitus und Akupunktur
 Dr. B S über Tinnitus und Akupunktur ...mehr lesen

Wenn Kopfschmerz unerträglich wird
Migräne - Therapie mit Dauerakupunktur
 Fast jeder sechste Deutsche leidet an Migräne oder chronischen Kopfschmerzen. Mit Dauerakupunktur können Migräne, Spannungskopfschmerz und chronische Kopfschmerzen behandelt werden ...mehr lesen

Restless Legs: Nadeln helfen
Winzige Nadeln helfen
 Die Akupunktur-Ärztin Ute Scheffler über die Restless-Legs-Therapie mit Akupunktur-Implantaten ...mehr lesen

Restless Legs Syndrom
RLS-Studie veröffentlicht
 In der Deutschen Zeitschrift für Akupunktur wurde eine Studie veröffentlicht, in der die Wirkung einer Implantat-Akupunktur beim Restless-Legs Syndrom belegt wurde. ...mehr lesen

RTL Mittagsmagazin
RLS: RTL Mittagsmagazin
 RTL Punkt 12 berichtet RLS und die laufende Studie zur Therapie mit Implantat-Akupunktur ...mehr lesen

INAUR
 ■ Ak
 ■ Im
 ■ Fil
 ■ Ak
 ■ Ra
 ■ RL
 ■ Ak
 ■ Se

TOFT
 ■ Br
 ■ ef
 ■ Fil
 ■ Ak
 ■ Re
 ■ Wz

von 3 29.05.2012 17:31

Auf den über diese Startseite erreichbaren Unterseiten waren Aussagen zum Anwendungsgebiet und zur Wirkung der Implantat-Akupunktur abrufbar, die der Kläger, der Verband Sozialer Wettbewerb e.V., für irreführend hält. Nach Abmahnung durch den Kläger entfernte der Beklagte den Link von seiner Internetseite. Er gab jedoch keine Unterlassungserklärung ab.

Das Landgericht hat den Beklagten entsprechend dem in erster Instanz zuletzt gestellten Antrag unter Androhung von Ordnungsmitteln verurteilt, es zu unterlassen, mit 33 in der Urteilsformel wiedergegebenen, näher bezeichneten Aussagen, die auf den Internetseiten " .de" bereitgehalten waren, für eine Ohr-Implantat-Akupunktur zu werben und dem Kläger Abmahnkosten in Höhe von 166,60 € nebst Zinsen zu erstatten. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

BGH, Urt. v. 14.10.2010 – I ZR 191/08 (any-dvd-Link bei Berichterstattung über Kopierschutz – Heise)

Leitsatz

Sind in einem im Internet veröffentlichten, seinem übrigen Inhalt nach dem Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit unterfallenden Beitrag elektronische Verweise (Links) auf fremde Internetseiten in der Weise eingebettet, dass sie einzelne Angaben des Beitrags belegen oder diese durch zusätzliche Informationen ergänzen sollen, so werden auch diese Verweise von der Presse- und Meinungsfreiheit umfasst

Sachverhalt:

Heise online berichtete über AnyDVD, eine von Slysoft entwickelte Software zum Knacken von Kopierschutz-Mechanismen und Regionalcode-Beschränkungen von CDs und DVDs. Der Herstellername war dabei als Link ausgestaltet, der zum Internetauftritt des antiganischen Unternehmens SlySoft Inc. unter der Domainadresse slysoft.com führte. Von dort wurde der als deutschsprachig erkannte Besucher automatisch auf den deutschsprachigen Auftritt von SlySoft unter www.slysoft.com/de weitergeleitet, der neben Angaben zu den weiteren SlySoft-Produkten CloneCD und CloneDVD und einem mit Download beschrifteten Feld folgende Angaben zu AnyDVD enthielt.

Die Musikindustrie sah in den Berichten einen Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG, dem zufolge die Werbung für Mittel zur Umgehung wirksamen technischen Schutzes verboten ist, und zog vor Gericht.

Das LG München bejahte auf Grundlage der Störerhaftung einen Anspruch der Klägerinnen auf Unterlassung der Berichterstattung: Ein Presseunternehmen unterstütze durch das Setzen von Links auf Seiten, auf denen urheberrechtswidrige Programme zum Download bereit gehalten werden, willentlich, adäquat kausal und objektiv zurechenbar die Urheberrechtsverletzung, die in den verlinkten Inhalten liegt. Ist dem Presseunternehmen die Rechtswidrigkeit bekannt, hafte es nach § 1004 BGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB, § 95a UrHG.

Noch weiter ging die Berufungsinstanz: Unterlassungsansprüche folgten wenn nicht gar aus der presserechtlichen Verbreiterhaftung, so doch aus der Teilnehmerhaftung gem. § 823 Abs. 2 BGB, § 830 Abs. 2 BGB i.V.m. § 95a UrHG: Der Internetauftritt, auf den heise online verlinkte, verstieße gegen § 95a Abs. 3 UrhG, da für die urheberrechtswidrige Software AnyDVD geworben und dadurch die Gefahr der Verbreitung des Programms in Deutschland erhöht werde. Durch den Link sei dieser Verstoß gefördert worden. Zur Annahme einer Förderung genüge es, dass die Rechtsverletzung – im Fall also die Möglichkeit, den Kopierschutzknacker herunterzuladen – erleichtert werde. Es komme nicht darauf an, dass die Haupttat auch ohne Beihilfebeitrag begangen werden könne. Daher sei bei entsprechendem Vorsatz eine Teilnehmerhaftung zu bejahen

§ 95a UrhG - Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) **Verboten sind** die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die **Werbung im Hinblick auf Verkauf** oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz **von Vorrichtungen, Erzeugnissen** oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

OLG Dresden, Urt. v. 07.02.2017 – 4 U 1419/16

Leitsatz

Wird ein Beitrag in einem sozialen Netzwerk "geteilt", macht sich der Nutzer dessen Inhalte erst dann zu eigen, wenn er die Weiterverbreitung mit einer positiven Bewertung verbindet.

Auszüge aus der Begründung:

Diese Tatsachenbehauptung ist jedoch wahr. Anders als das Landgericht geht der Senat davon aus, dass sich der Kläger die in dem als Anlage AG 2 vorgelegten Beitrag des Schriftstellers K. enthaltenen Äußerungen zu Eigen gemacht hat. Dies setzt voraus, dass die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint. Auch undistanziert wiedergegebene Äußerungen Dritter können dem Verbreiter zugerechnet werden, wenn er sie sich in diesem Sinne zu Eigen gemacht hat. Um die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit nicht über Gebühr zu beeinträchtigen, ist bei der Annahme einer solchen Zueignung jedoch Zurückhaltung geboten. Abzulehnen ist sie etwa beim Abdruck einer Presseschau oder bei der Veröffentlichung eines klassisch in Frage und Antwort gegliederten Interviews. Ein solches Zu-Eigenmachen ist hier allerdings noch nicht daraus abzuleiten, dass der Kläger den Beitrag des Schriftstellers K. bei X. geteilt hat. Bei der Funktion "Teilen" handelt es sich um eine auf der Plattform bestehende Möglichkeit, auf private Inhalte anderer Nutzer hinzuweisen, ohne dass hiermit zugleich eine Bewertung verbunden wird. Regelmäßig wird diese Funktion von den Nutzern dazu verwendet, Inhalte schnell "viral" weiterzuverbreiten.

Anders als bei der Funktion "gefällt mir" ist dem "Teilen" für sich genommen keine über die Verbreitung des Postings hinausgehende Bedeutung zuzumessen. Durch den unstreitigen Hinweis, die Seite des Schriftstellers K. sei "zu erwägenswert, um ihn zu unterschlagen", hat der Kläger jedoch zugleich eine dringliche Leseempfehlung ausgesprochen. Der durchschnittliche Empfänger des geteilten Beitrages, der den Kläger und dessen Positionen kennt, kann diese Empfehlung nur als inhaltliche Identifikation mit den geteilten Positionen verstehen. Die entgegenstehende Annahme des Landgerichts, der Zusatz drücke lediglich aus, dass der Kläger dem Artikel eine gewisse Bedeutung beimesse, überzeugt nicht. Die Bewertung der dort enthaltenen Inhalte als "zu erwägenswert" macht vielmehr deutlich, dass der Kläger sich mit diesen inhaltlich ernsthaft auseinandergesetzt, sie mit seinen eigenen Positionen abgeglichen und im Ergebnis dieser Auseinandersetzung als so gewichtig angesehen hat, dass er sich moralisch verpflichtet fühlte, den Artikel auch seinen "X.-Freunden" zur Ver-

fügung zu stellen. Eine wie auch immer geartete Distanz zu den unter der Rubrik "Allerlei" veröffentlichten Texten ist hingegen nicht zu erkennen. Dort ist aber unter dem "sich vollendenden 23. Januar 2016" eine Gegenüberstellung von "A. Hitler" und "A. Merkel" enthalten, zwischen denen der Verfasser eine "bislang übersehene geistige Wahlverwandtschaft" zu erkennen glaubt, die ihn dazu veranlasst, "halbwegs schlechten Gewissens" zwischen beiden "folgenden Vergleich" zu ziehen. Wird damit bereits nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Artikels ein Vergleich der Bundeskanzlerin mit Hitler gezogen und macht sich der Kläger mit seinem Begleitkommentar den gesamten Artikel durch eine uneingeschränkt positive Leseempfehlung zu eigen, die den Beitrag in den Rang einer Pflichtlektüre erhebt, so stellt die verknappte Darstellung dieses Vorgangs in dem Streitgegenständlichen Artikel eine wahre Tatsachenbehauptung dar. Dem Artikel lässt sich nicht entnehmen, wie der Vergleich auf X. im Einzelnen erfolgt sein soll. Dem durchschnittlichen Leser ist aber geläufig, dass Meinungen auf sozialen Netzwerken nicht ausschließlich durch eigene Artikel, sondern zum weit überwiegenden Teil durch das Teilen, Liken und Verlinken fremder Inhalte weiterverbreitet werden. Er wird daher ohne nähere Angaben zumindest nicht ausschließen, dass auch im vorliegenden Fall der Vergleich durch den positiven Bezug des Klägers auf einen anderen Beitrag erfolgt ist.

b) Verlinken und das Urheberrecht

BGH, Urt. v. 17.07.2003 – I ZR 259/00 (Paperboy)

Wird ein Hyperlink zu einer Datei auf einer fremden Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk gesetzt, wird dadurch nicht in das Vervielfältigungsrecht an diesem Werk eingegriffen

Durch das Setzen eines Hyperlinks auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk wird in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes nicht eingegriffen.

Neu:

EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C 160/15 (GS Media BV gegen Sanoma Media Netherlands BV)

(Siehe Skript Urheberrecht)

Das Setzen eines Links auf eine Website zu urheberrechtlich geschützten Werken, die ohne Erlaubnis des Urhebers auf einer anderen Website veröffentlicht wurden, stellt keine „öffentliche Wiedergabe“ dar, wenn dies ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke geschieht.

2. Haftung der WLAN-Betreiber

a) bislang: Störerhaftung bei ungesichertem WLAN

BGH, Urt. v. 12.05.2010 – I ZR 121/08 (Sommer unseres Lebens)

Leitsätze

1. Den Inhaber eines Internetanschlusses, von dem aus ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne Zustimmung des Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht worden ist, trifft eine sekundäre Darlegungslast, wenn er geltend macht, nicht er, sondern ein Dritter habe die Rechtsverletzung begangen.

2. Der Inhaber eines WLAN-Anschlusses, der es unterlässt, die im Kaufzeitpunkt des WLAN-Routers marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend anzuwenden, haftet als Störer auf Unterlassung, wenn Dritte diesen Anschluss missbräuchlich nutzen, um urheberrechtlich geschützte Musiktitel in Internettauschbörsen einzustellen.

Sachverhalt:

Die Klägerin vermarktet den Tonträger „Sommer unseres Lebens“ mit einer Aufnahme des Künstlers Sebastian Hämer. Sie beauftragte die L. AG mit der Überwachung des Titels im Internet. Am 8. September 2006 um 18.32 Uhr erfasste dieses Unternehmen einen Nutzer mit einer bestimmten IP-Adresse, der zu diesem Zeitpunkt den Tonträger „Sommer unseres Lebens“ anderen Teilnehmern der Tauschbörse „eMule“ zum Herunterladen anbot. Nach der im Rahmen der daraufhin eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eingeholten Auskunft der Deutschen Telekom AG war die IP-Adresse zum fraglichen Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet.

Die Klägerin hat beantragt, dem Beklagten zu verbieten, die Tonträgerproduktion „Sommer unseres Lebens“ mit Darbietungen des Künstlers Sebastian Hämer im Internet in sogenannten Tauschbörsen über Peer-to-Peer-Netzwerke bereitzustellen oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Ferner hat sie den Beklagten auf Schadensersatz (150 €) sowie auf Erstattung von Abmahnkosten (325,90 €) zuzüglich Zinsen in Anspruch genommen.

Der Beklagte behauptet, er habe die Rechtsverletzung nicht selbst begangen, da er zum fraglichen Zeitpunkt urlaubsabwesend gewesen sei und sich sein PC in einem abgeschlossenen Büroraum befunden habe, der keinem Dritten zugänglich gewesen sei. Die Rechtsverletzung könne daher nur von einem Dritten begangen worden sein, der die WLAN-Verbindung des Beklagten von außerhalb genutzt habe, um sich Zugang zu dessen Internetanschluss zu verschaffen. Für diese – wie zu unterstellen sei – vorsätzliche rechtswidrige Urheberrechtsverletzung eines Dritten hafte der Beklagte nicht als Störer. Der WLAN-Anschlussinhaber dürfe nicht für das vorsätzliche Verhalten beliebiger Dritter, die mit ihm in keinerlei Verbindung stünden, verantwortlich gemacht werden. Ein WLAN-Anschlussinhaber hafte im privaten Bereich deshalb nicht generell wegen der abstrakten Gefahr eines Missbrauchs seines Anschlusses von außen, sondern erst, wenn konkrete Anhaltspunkte hierfür bestünden. Daran fehle es im Streitfall.

BGH:

1. Der Beklagte ist nicht Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung, deshalb scheidet ein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus.

2. Die Klägerin kann aber den Beklagten **als Störer auf Unterlassung** in Anspruch nehmen.

Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, **wer — ohne Täter oder Teilnehmer zu sein — in irgendeiner**

ner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des Senats die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist

Der Betrieb eines nicht ausreichend gesicherten WLAN-Anschlusses ist adäquat kausal für Urheberrechtsverletzungen, die unbekannte Dritte unter Einsatz dieses Anschlusses begehen. Auch privaten Anschlussinhabern obliegen insoweit Prüfungspflichten, deren Verletzung zu einer Störerhaftung führt.

1. Schutzpflichten

2. bei Nichteinhaltung

è **Störerhaftung auf Unterlassung:**

Folge: Abmahnkosten sind zu tragen

Ein Gast in einem Café loggt sich über den WLAN-Anschluss des Cafés ins Internet ein und lädt urheberrechtlich geschützte Inhalte herunter.

Haftung:

1. Gast ☐ Verstoß gegen UrhG ☐ aber nicht zu ermitteln
2. Betreiber des WLAN ☐ Störerhaftung

b) Neuregelung 2016

Ziel des Gesetzgebers:

Rechtssicherheit für WLANs schaffen, indem die Störerhaftung ausgeschlossen wird.

§ 8 TMG - Durchleitung von Informationen

...

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

è Klarstellung, dass auch Anbieter von WLAN-Internetzugängen Diensteanbieter i. S. d. § 8 TMG sind und dass für diese die Haftungsbeschränkungen des § 8 TMG gelten.

Problem: Immer noch keine ausdrückliche Freistellung von Unterlassungsansprüchen.

Aber: In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass die Haftungsbeschränkung für jede Form von Verstößen gilt.

Reicht das aus?

EuGH, Urt. v. 16.09.2016 – C-484/14 (Mc Fadden gegen Sony Music)

Ausgangslage:

Die Entscheidung des EuGH beruht auf einem Vorlageverfahren des Landgerichts München I und behandelt unter anderem die Frage, ob WLAN-Betreiber für Rechtsverstöße Dritter kostenpflichtig abgemahnt werden dürfen und wie weit hierbei das Haftungsprivileg der ECommerce-Richtlinie 2000/31/EG reicht, das in Deutschland im Telemediengesetz umgesetzt wurde.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe:

1. Ein Geschäftsinhaber, der kostenlos einen öffentlichen WiFi-Spot zur Verfügung stellt, erbringt einen "Dienst der Informationsgesellschaft" im Sinne der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.
 ⇒ Anwendbarkeit der Richtlinie
2. Es besteht keine Haftung auf Schadensersatz, wenn der Anbieter von Diensten die Übermittlung nicht veranlasst hat, er den Adressaten der Übertragung nicht ausgewählt hat und er die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert hat.
3. Dem Betreiber darf jedoch durch ein Gericht auferlegt werden, dass die Kunden Urheberrechtsverletzungen unterlassen sollen und der Betreiber solchen Verletzungen vorzubeugen hat. Diese kann zum Beispiel die Pflicht zur Sicherung des Netzes mit einem Passwort beinhalten. Die Richtlinie schließt hingegen ausdrücklich Maßnahmen aus, die auf eine Überwachung der durch ein Kommunikationsnetz übermittelten Informationen abzielt.

b) aktuell geplante Neuregelung

(Stand 15.06.2017: vom Bundestag beschlossen und in den Bundesrat eingebracht)

§ 7 TMG - Allgemeine Grundsätze

1) Diensteanbieter sind **für eigene Informationen**, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den **allgemeinen Gesetzen** verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(3) **Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.**

(4) **Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses**

Rechts keine andere Möglichkeit der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Abs. 3, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt, die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein. Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht.

§ 8 TMG - Durchleitung von Informationen

1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche. ~~Satz 1~~ Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

(4) Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 dürfen von einer Behörde nicht verpflichtet werden,

1. vor Gewährung des Zugangs
 - a) die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (Registrierung) oder
 - b) die Eingabe eines Passworts zu verlangen oder

2. das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen.

Davon unberührt bleiben Maßnahmen auf freiwilliger Basis.

3. Haftung bei Internetplattformen/Portalen

a) Internetauktionen

Problem hier: Verstöße gegen das Markengesetz (z.B. Produktpiraterie)

BGH, Urt. v. 11.03.2004 – I ZR 304/01 (Internetversteigerung I)
 BGH, Urt. v. 30.04.2008 – I ZR 73/05 (Internetversteigerung III)

Für Plattformbetreiber gilt **Haftungsprivilegierung nach § 10 TMG**

= Speicherung fremder Informationen

è Keine Verantwortlichkeit des Diensteanbieters einer Versteigerungsplattform (ebay) für Markenrechtsverletzungen, falls ein Anbieter gefälschte Markenware zur Versteigerung stellt

aber:

Das Haftungsprivileg für Diensteanbieter gem. § 10 TMG gilt nicht für Unterlassungsansprüche.

Konsequenz:

eBay haftet als Störer, wenn zugelassen wird, dass eindeutig als rechtsverletzend erkennbare Angebote auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Voraussetzung:

Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten (z.B. Filtersoftware, Suchsystem)

Für Angebote, die durch die verwendete Software und Suchsysteme nicht als rechtsverletzend erkennbar sind, liegt hingegen kein Verschulden seitens der Plattformbetreiber vor.

zusammenfassend dazu:

BGH, Urt. v. 17.08.2011 – I ZR 57/09 (Stiftparfüm)

1. Weist ein Rechteinhaber den Betreiber eines Online-Marktplatzes auf eine Verletzung seines Rechts durch ein auf dem Marktplatz eingestelltes Verkaufsangebot hin, trifft den Betreiber als Störer die mit einem Unterlassungsanspruch durchsetzbare Verpflichtung, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern (Fortführung von BGH, Urt. v. 11.03.2004 - I ZR 304/01 - "Internet-Versteigerung I"; BGH, Urt. v. 19.04.2007 - I ZR 35/04 - "Internet-Versteigerung II" und BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 18/04 - "Jugendgefährdende Medien bei eBay").

2. Dies setzt voraus, dass der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Adressat des Hinweises den Rechtsverstoß unschwer - d.h. ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung - feststellen kann. Dabei hängt das Ausmaß des insoweit vom Betreiber zu verlangenden Prüfungsaufwandes von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere vom Gewicht der angezeigten Rechtsverletzungen auf der einen und den Erkenntnismöglichkeiten des Betreibers auf der anderen Seite.

3. Ein Beleg der Rechtsverletzung durch den Beanstandenden ist nur dann erforderlich, wenn schutzwürdige Interessen des Betreibers des Online-Marktplatzes dies rechtfertigen. Das kann der Fall sein, wenn der Betreiber nach den Umständen des Einzelfalls berechtigte Zweifel am Bestehen eines Schutzrechts, an der Befugnis zur Geltendmachung dieses Schutzrechts durch den Hinweisenden oder aber am Wahrheitsgehalt der mitgeteilten tatsächlichen Umstände einer Rechtsverletzung haben darf und deshalb aufwendige eigene Recherchen anstellen müsste, um eine Rechtsverletzung hinreichend sicher feststellen zu können. Hat der Betreiber des Online-Marktplatzes solche berechtigten Zweifel, ist er grundsätzlich gehalten, dem Hinweisenden diese Zweifel mitzuteilen und nach den Umständen angemessene Belege für die behauptete Rechtsverletzung und die Befugnis des Hinweisenden zu ihrer Verfolgung zu verlangen.

4. Eine Verhaltenspflicht des Betreibers, deren Verletzung eine Wiederholungsgefahr begründen kann, entsteht erst nach Erlangung der Kenntnis von der Rechtsverletzung. Damit kann in derjenigen Verletzungshandlung, die Gegenstand einer Abmahnung oder sonstigen Mitteilung ist, mit der der Betreiber des Online-Marktplatzes erstmalig Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt, keine Verletzungshandlung gesehen werden, die eine Wiederholungsgefahr im Sinne eines Verletzungsunterlassungsanspruchs begründet. Für die Annahme von Wiederholungsgefahr ist vielmehr eine vollendete Verletzung nach Begründung der Pflicht zur Verhinderung weiterer derartiger Rechtsverletzungen erforderlich (Fortführung von BGH, Urt. v. 12.07.2007 – I ZR 18/04, Rn. 53 - BGHZ 173, 188 "Jugendgefährdende Medien bei eBay").

b) Störerhaftung bei Ratgeber-/ Bewertungsforen

Problem 1: Zu eigen machen?

BGH, Urt. v. 12.11.2009 – I ZR 166/07 (chefkoch/ marions.kochbuch.de)

Die Beklagte betreibt nach Ansicht des BGH mit der Webseite *chefkoch.de* nicht lediglich eine Auktionsplattform oder einen elektronischen Marktplatz für fremde Angebote. Sie habe vielmehr **nach außen sichtbar die inhaltliche Verantwortung für die auf ihrer Internetseite veröffentlichten Rezepte und Abbildungen übernommen**. Die Beklagte kontrolliere die auf ihrer Plattform erscheinenden Rezepte inhaltlich und weise ihre Nutzer auf diese Kontrolle hin. Nicht zuletzt kennzeichne die Beklagte die Rezepte mit ihrem Emblem, einer Kochmütze. Der Verfasser des Rezepts erscheine lediglich als Aliasname und ohne jede Hervorhebung unter der Zutatenliste. Zudem verlange die Beklagte das Einverständnis ihrer Nutzer, dass sie alle zur Verfügung gestellten Rezepte und Bilder beliebig vervielfältigen und an Dritte weitergeben darf.

OLG Hamburg, Urt. vom 04.02.2009 - 5 U 167/07 (Mettenden)

Der Betreiber eines Themenportals für Kochrezepte (*webkoch.de*), der u. a. kochbegeisterten Internet-Nutzern die Gelegenheit bietet, in dem Bereich "Gemeinschaft" im Rahmen einer Chat-Struktur Kochrezepte und/oder Abbildungen zu veröffentlichen, ist für dort eingestellte Foren-Beiträge (hier: urheberrechtsverletzendes Lichtbild) ohne das Hinzutreten weiterer Umstände weder als Täter noch als Teilnehmer verantwortlich, es sei denn er hat sich den Beitrag z.B. zu eigen gemacht (Abgrenzung zu OLG Hamburg, Urt. v. 26.09.2007 - Az.: 5 U 165/06 – Chefkoch/marions.kochbuch)

Problem 2: Prüfungspflichten in Bezug auf Beiträge Dritter?

BGH, Urt. v. 01.03.2016 – VI ZR 34/15 (jameda.de II)

Leitsatz

1. Ein Hostprovider ist zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich **nicht verpflichtet**, die von den Nutzern ins Netz gestellten Beiträge **vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen**. Er ist **aber verantwortlich, sobald er Kenntnis** von den Rechtsverletzungen erlangt.

2. Ist der Hostprovider mit der Behauptung eines Betroffenen konfrontiert, ein von einem Nutzer eingestellter Beitrag verletze ihn in seinem Persönlichkeitsrecht, und ist die Beanstandung so konkret gefasst, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann, so ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich.

3. Zur Bestimmung, welcher Überprüfungsaufwand vom Hostprovider im Einzelfall zu verlangen ist, bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, bei der die betroffenen Grundrechte der Beteiligten zu berücksichtigen sind. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Gewicht der angezeigten Rechtsverletzung sowie den Erkenntnismöglichkeiten des Providers zu. Zu berücksichtigen sind aber auch Funktion und Aufgabenstellung des vom Provider betriebenen Dienstes sowie die Eigenverantwortung des für die persönlichkeitsbeeinträchtigende Aussage unmittelbar verantwortlichen - ggf. zulässigerweise anonym auftretenden - Nutzers.

4. Der vom Betreiber eines Arztbewertungsportals verlangte Prüfungsaufwand darf den Betrieb des Portals weder wirtschaftlich gefährden noch unverhältnismäßig erschweren, hat aber zu berücksichtigen, dass eine gewissenhafte Prüfung der Beanstandungen von betroffenen Ärzten durch den Portalbetreiber eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass die Persönlichkeitsrechte der (anonym oder pseudonym) bewerteten Ärzte beim Portalbetrieb hinreichend geschützt sind.

Sachverhalt

Der Kläger ist Zahnarzt und betreibt eine Zahnarztpraxis mit insgesamt zehn Ärzten und 60 nichtärztlichen Angestellten. Die Beklagte unterhält unter der Internetadresse www.jameda.de einen Internetdienst, in dem Interessierte bei Eingabe bestimmter Suchkategorien, wie etwa medizinischer Fachgebiete, Informationen über Ärzte aufrufen können. Registrierten Nutzern wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, die Tätigkeit von Ärzten zu bewerten. Bewertungen, die diese Nutzer in dem Bewertungsportal ohne Nennung ihres Klarnamens platzieren können, erfolgen durch die Vergabe von Schulnoten für die vorformulierten Kategorien "Behandlung", "Aufklärung", "Vertrauensverhältnis", "genommene Zeit" und "Freundlichkeit". Ferner hat der Bewertende die Möglichkeit, in einem Freitextfenster zusätzliche, den Arzt betreffende Kommentare in eigenen Worten niederzulegen.

Unter dem 10. August 2013 stellte ein anonym Nutzer in der Rubrik "Bewertung für Dr. H. [Nachname des Klägers]" eine den Kläger betreffende Bewertung in das Portal der Beklagten ein. Nach dem hervorgehobenen Hinweis

"Ich kann Dr. H. [Nachname des Klägers] nicht empfehlen"

bemerkte der Nutzer:

"Leider ist es einfach, eine positive Bewertung zu schreiben, eine negative dagegen ist - auch rechtlich - schwierig, weshalb ich für die Bewertung auf die Schulnotenvergabe verweise, welche ich mir sorgfältig überlegt habe".

Im folgenden Abschnitt "Notenbewertung dieses Patienten" wurde die Gesamtnote

4,8 genannt, die sich aus den von dem genannten Nutzer in den vorbezeichneten fünf Kategorien vergebenen Einzelnoten, darunter jeweils die Note 6 für "Behandlung", "Aufklärung" und "Vertrauensverhältnis", ergab.

Der Kläger wandte sich hierauf an die Beklagte und teilte ihr mit, er widerspreche "der [...] unbegründeten und unsubstantiierten Bewertung", die ihn verunglimpfe. Er kündigte an, "sowohl gegen Jameda als auch gegen den schmähenden (fraglichen) Patienten rechtlich [...] vorzugehen, wenn die Schmähung nicht innerhalb von 48 Stunden entfernt" werde.

Die Beklagte entfernte den Beitrag zunächst, stellte ihn dann jedoch unverändert wieder in ihr Portal ein. Der Kläger wandte sich hierauf mit anwaltlichem Schreiben an die Beklagte. Er führte darin aus, bei der angegriffenen Bewertung gebe "sich erkennbar jemand Mühe, jegliche tatsächliche Aussage zu vermeiden". Es liege nahe, dass dies seinen Grund darin habe, dass es eine solche Behandlung überhaupt nicht gegeben habe. Auf die anwaltliche Aufforderung des Klägers, den Beitrag zu löschen und ihm Auskunft darüber zu erteilen, auf welche Weise der "angebliche Patient" die Behandlung belegt habe und welche Glaubhaftmachungen dazu vorgelegt worden seien, ferner über die "Klarden", die der Beklagten aufgrund des "angeblichen Kontakts" mit dem Nutzer vorlägen, führte die Beklagte unter anderem aus:

"[...] Im Rahmen unserer Qualitätsprüfung haben wir den Bewerter angeschrieben und um Bestätigung der Bewertung sowie eine Erklärung gebeten. Der Bewerter hat die Bewertung sehr ausführlich bestätigt. Anschließend hatten wir keine Anhaltspunkte, die uns an der Authentizität der Bewertung zweifeln ließen.

Eine Überprüfung dieser Rückmeldung erfolgt immer manuell durch unsere Mitarbeiter auf Basis der Problem-Meldung Ihres Mandanten, wobei unser technisches System als Ergänzung fungiert. Dabei weisen uns vor allem Hintergrunddaten (bspw. E-Mail-Adresse), die bei der Abgabe einer Bewertung mitversandt werden, auf eine eventuelle Mehrfachbewertung hin.

Die Notenbewertung entspricht der freien Meinungsäußerung und ist durch das Gesetz geschützt. In seiner Rückmeldung erklärt der Nutzer, welche Vorkommnisse ihn dazu veranlasst haben, eine solche Notenbewertung abzugeben. Viele Patienten schildern ihre Erlebnisse und Erfahrungen in Kurzform und vermeiden eine Schilderung von Tatsachenbehauptungen (auch wenn sie der Wahrheit entsprechen), da diese für die Patienten oftmals nicht zu beweisen sind. [...]

Bedauerlicherweise können wir Ihrem Wunsch auf Herausgabe der Nutzerdaten nicht nachkommen, da wir diese Daten schützen müssen (das Arzt-Patientenverhältnis ist äußerst sensibel). [...]

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir die Bewertung nicht löschen können."

Eine Stellungnahme des Verfassers der angegriffenen Bewertung selbst hat die Beklagte dem Kläger nicht zur Verfügung gestellt.

Der Kläger hat die Beklagte darauf in Anspruch genommen, es zu unterlassen, die ihn betreffende Bewertung vom 10. August 2013 zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, soweit diese die Bewertung "6,0" in den Kategorien "Behandlung", "Aufklärung" und "Vertrauensverhältnis" beinhalte. Er hat unter anderem behauptet, der abgegebenen Bewertung liege kein Behandlungskontakt zugrunde.

LG Hamburg, Urt. v. 02.12.2005 - 324 O 721/05 und OLG Hamburg, Urt. v. 22.08.2006 - 324 O 721/05 (Heise-Forum)

Spezielle Überwachungspflichten des Betreibers sind dann angemessen, wenn dieser entweder durch sein eigenes Verhalten vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provoziert hat, oder wenn ihm bereits mindestens eine Rechtsverletzungshandlung von einigem Gewicht im Rahmen des Forums benannt worden ist, und sich die Gefahr weiterer Rechtsverletzungshandlungen durch einzelne Nutzer bereits konkretisiert hat.

Die Haftungsprivilegien der §§ 8 bis 10 TMG schließen einen Unterlassungsanspruch gegen den Forenbetreiber nicht aus.

Um die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die nicht selbst die rechtswidrigen Beeinträchtigungen vorgenommen haben, setzt die Haftung eine Verletzung von Prüfungspflichten voraus.

Der Umfang die Prüfungspflichten bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.

- Keine proaktive Prüfungspflicht (keine Vorab-Kontrolle)
- Sobald Plattformbetreiber von dem Rechtsverstoß Kenntnis erlangt hat, muss er das konkrete Angebot unverzüglich löschen oder den Zugang hierzu sperren (§ 10 S.1 Nr. 2 TMG)
- Bei wirtschaftlichen Eigeninteressen (z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren) erlegt die Rechtsprechung neben der Löschungspflicht die Pflicht auf, künftig aktiv Vorsorge zu treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren gleichartigen Verletzungen kommt.

® Frage der technischen Zumutbarkeit

Zum Auskunftsanspruch:

BGH, Urt. v. 01.07.2014 - VI ZR 345/13 (Ärztbewertung I)

Leitsätze

1. Dem durch persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte einer Internetseite (hier: zur Bewertung von Ärzten) Betroffenen kann ein Unterlassungsanspruch gegen den Diensteanbieter zustehen. Darüber hinaus darf der Diensteanbieter nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 5 Satz 4 TMG auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten erteilen, soweit dies u.a. für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

2. Der Betreiber eines Internetportals ist in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Sinne des § 12 Abs. 2 TMG dagegen grundsätzlich nicht befugt, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den Betroffenen zu übermitteln.

Sachverhalt

Die Beklagte betrieb ein Internetportal, das die Bewertung von Ärzten ermöglichte. Der Kläger, der eine Arztpraxis betrieb, entdeckte dort im November 2011 eine Bewertung, in der u. a. behauptet wurde, bei ihm würden Patientenakten in den Behandlungsräumen in Wäschekörben gelagert, es gebe unverhältnismäßig lange Wartezeiten, Folgetermine seien nicht zeitnah möglich, eine Schilddrüsenüberfunktion sei von ihm nicht erkannt und kontraindiziert behandelt worden. Im Juni 2012 wurden in das Portal weitere, teilweise wortgleiche Beiträge eingestellt. Die Bewer-

tungen wurden jeweils nach entsprechenden Mitteilungen des Kl. von der Bekl. gelöscht. Am 4. 7. 2012 erschien wiederum eine Bewertung mit den bereits zuvor beanstandeten Vorwürfen, die jedenfalls bis November 2012 nicht von der Bekl. gelöscht wurde. Die Bekl. bestritt nicht, dass die entsprechenden Behauptungen unrichtig sind.

Das LG hat die Bekl. zur Unterlassung der Verbreitung der vom Kl. beanstandeten Behauptungen, zur Auskunft über Namen und Anschrift des Verfassers der Bewertung vom 4. 7. 2012 und zur Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten verurteilt.

Die dagegen eingelegte Berufung der Bekl. hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Revision beschränkt auf den Auskunftsanspruch zugelassen.

Die Revision der Bekl. hatte Erfolg.

c) Haftung eines Informationsportals für rss-Feeds

BGH, Urt. v. 27.03.2012 – VI ZR 144/11

Leitsätze

1. Der Betreiber eines Informationsportals, der erkennbar fremde Nachrichten anderer Medien (hier: RSS-Feeds) ins Internet stellt, ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist erst verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt.

2. Weist ein Betroffener den Betreiber eines solchen Informationsportals auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Inhalt einer in das Portal eingestellten Nachricht hin, kann der Betreiber des Portals als Störer verpflichtet sein, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern.

Sachverhalt

Die Beklagte betreibt unter ihrer Internet- Adresse ein Informationsportal. In diesem stellt sie Informationen aus Medien zur Verfügung, die sie über sogenannte RSS-Dienste bezieht. Diese versorgen ihre Abonnenten ähnlich einem Nachrichtenticker fortlaufend mit kurzen Informationsblöcken, die aus einer Schlagzeile mit kurzem Textanriss und einem Link zur Originalseite bestehen. Der Nutzer kann auf der Internetseite der Beklagten auch Suchbegriffe eingeben und innerhalb des auf dem Portal zur Verfügung stehenden Materials recherchieren.

Am 16. Oktober 2009 verbreitete die Beklagte unter dem Titel "Ex-RAF-Terroristin H. radelt in den Freigang" ein Bildnis, welches Frau H. zeigte und heimlich aufgenommen worden war. Das Bild mit dem zugehörigen Artikel stammte aus einem RSS-Feed der Streithelferin, der Inhaltsverantwortlichen für die Website www. bild. de. Diese hatte das Bildnis und den dazugehörigen Artikel bereits am 13. Oktober 2009 aus dem Netz genommen, nachdem die Kläger, von Frau H. beauftragte Rechtsanwälte, eine entsprechende einstweilige Verfügung erwirkt hatten.

Im Auftrag von Frau H. nahmen die Kläger auch die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch. Diese entfernte daraufhin ebenfalls den Artikel, verweigerte aber die Zahlung der durch die Inanspruchnahme der Kläger entstandenen Rechtsanwaltskosten, welche die Kläger aus abgetretenem Recht von Frau H. im vorliegenden Rechtsstreit geltend machen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der

Kläger hat das Landgericht zurückgewiesen. Es hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen, weil noch nicht höchstrichterlich geklärt sei, ob den Betreiber eines Informationsportals, der abonnierte RSS-Feeds ungeprüft auf seiner Internetseite veröffentlicht, die Pflicht treffe, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob der RSS-Feed-Anbieter den RSS-Feed noch anbiete, und bei Unterlassung dieser Pflicht deliktisch hafte.

4. Haftung bei Suchmaschinen

a) Autocomplete

BGH, Urt. v. 14.05.2013 – VI ZR 269/12 (Autocomplete bei Google)

Sachverhalt

†
Ein Unternehmer hat festgestellt, dass Google bei Eingabe seines Namens die weiteren Suchbegriffe „Scientology“ und „Betrug“ vorschlägt. In den Suchergebnissen war hingegen kein Treffer zu finden, der einen Zusammenhang zwischen dem Unternehmer und Scientology oder irgendwelchen Betrugsfällen herstellte. Der Unternehmer sah sich deshalb in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und erwirkte eine einstweilige Verfügung gegen Google.

Leitsätze

1. Nimmt ein Betroffener den Betreiber einer Internet-Suchmaschine mit Suchwortergänzungsfunktion auf Unterlassung der Ergänzung persönlichkeitsrechtsverletzender Begriffe bei Eingabe des Namens des Betroffenen in Anspruch, setzt die Haftung des Betreibers die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus.
2. Der Betreiber ist grundsätzlich erst verantwortlich, wenn er Kenntnis von der rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt.
3. Weist ein Betroffener den Betreiber auf eine rechtswidrige Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, ist der Betreiber verpflichtet, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern.

b) Suchmaschinen und Urheberrecht

BGH, Urt. 29.04.2010 - I ZR 69/08 (Thumbnails)

Leitsätze

1. Der Betreiber einer Suchmaschine, der Abbildungen von Werken, die Dritte ins Internet eingestellt haben, als Vorschaubilder (sog. Thumbnails) in der Trefferliste seiner Suchmaschine auflistet, macht die abgebildeten Werke nach § 19a UrhG öffentlich zugänglich.

2. Die Verwertung eines geschützten Werks als Zitat setzt nach wie vor einen Zitat Zweck im Sinne einer Verbindung zwischen dem verwendeten fremden Werk oder Werkteil und den eigenen Gedanken des Zitierenden voraus.

3. Ein rechtswidriger Eingriff in urheberrechtliche Befugnisse ist nicht nur dann zu verneinen, wenn der Berechtigte rechtsgeschäftlich entweder durch Einräumung entsprechender Nutzungsrechte über sein Recht verfügt oder dem Nutzer die entsprechende Werknutzung schuldrechtlich gestattet hat. Vielmehr ist die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs in ein ausschließliches Verwertungsrecht auch dann ausgeschlossen, wenn der Berechtigte in die rechtsverletzende Handlung eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung setzt keine auf den Eintritt dieser Rechtsfolge gerichtete rechtsgeschäftliche Willenserklärung voraus.